

Informationsblatt für den Gemeindefriedhof Unterhaching

Besuch des Friedhofes

Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Die Besucher haben sich im Friedhof so zu benehmen, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Im Friedhofsgelände ist insbesondere untersagt:

- Friedhofsflächen als Kinderspielflächen zu benützen;
- zu lärmern;
- Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde;
- Druckschriften zu verteilen,
- Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbsmäßige und sonstige Dienste anzubieten oder auszuführen, es sei denn es liegt eine Erlaubnis vor;
- Reklame irgendwelcher Art zu treiben;
- die Friedhofsanlagen und -gebäude und die Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen;
- Rasenflächen, soweit dies nicht zum Besuch der Gräber unumgänglich ist, Grabhügel oder Grabeinfassungen zu betreten;
- der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen, Blumenkisten) auf den Gräbern aufzustellen, sowie solche Gefäße und Gießkannen innerhalb des Friedhofes zu hinterstellen;
- künstliche Blumen, sowie Perlkränze als Grabschmuck zu verwenden;
- Fotografien an Denkmälern anzubringen;
- fremde Grabplätze ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren;
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; das gilt nicht für Handwagen, Rollstühle, Kinderwagen, sowie für das Schieben von Fahrrädern.
- Ausgenommen sind Dienstfahrzeuge und Berufsfahrzeuge.
- während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;

Untersagt ist der Aufenthalt mit Kinderwagen oder Fahrrädern in unmittelbarer Nähe von Bestattungsfeiern und Leichenzügen, sowie vor der Aussegnungs- und Leichenhalle. Bei großem Andrang oder sonstigen besonderen Anlässen kann das gemeindliche Bestattungsamt Unterhaching die Mitnahme von Fahrrädern und Kinderwagen ganz untersagen.

Während der Bestattungszeiten haben nur Trauergäste Zutritt in die Aussegnungs- und Leichenhalle.

Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener erlaubt.

Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, Personen aus dem Friedhof zu verweisen, die den Ordnungsvorschriften zuwiderhandeln oder den Anordnungen der Aufsichtspersonen keine Folge leisten.

Grabnutzungsgebühren

Die Grabnutzungsgebühren betragen pro Jahr

Grabstätten für Erdbestattungen	
Anlagengrabstätten	262.-- Euro
große Nischengräber	196.-- Euro
mittlere Nischengräber	161.-- Euro
kleine Nischengräber	118.-- Euro
Doppelgräber 1. Reihe	118.-- Euro
Einzelgräber 1. Reihe	59.-- Euro
Kindergräber	25.-- Euro

Grabstätten für Urnenbestattungen

Urnengräber	42.-- Euro
Baumgräber	71.-- Euro
Urnenische für 1 Urne	30.-- Euro
für 2 Urnen	63.-- Euro
für 3 Urnen	96.-- Euro
für 4 Urnen	124.-- Euro
freistehende Urnenwand (für 2 Urnen) bei den freistehenden Urnenwänden ist für die Verschlussplatte ein einmaliger Betrag von	70.-- Euro
fällig	

Verwaltungsgebühren

Ausfertigung einer Graburkunde	15.-- Euro
Verlängerung des Grabnutzungsrechts	15.-- Euro
Umschreibung des Grabnutzungsrechts	15.-- Euro
Bestätigungen und Bescheinigungen (Urnenannahme, Umbettungen u.a.)	15.-- Euro
Grabsteingenehmigung	30.-- Euro
Urnenstele – Preis wird derzeit neu festgelegt	

Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen:

Erdbestattung	770.-- Euro
(darin enthalten sind: Auftragsbearbeitung, Benutzung der Leichenhalle mit Aufbahrung, Benutzung der Aussegnungshalle, Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen, Graböffnung und -schließung, Trauerfeier)	
Urnenbestattung	440.-- Euro
Anonyme Urnenbestattung:	580.-- Euro
(darin enthalten sind: Auftragsbearbeitung, Benutzung der Aussegnungshalle, Trauerfeier, Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen, bei Urnengrab Graböffnung und -schließung)	
Baumbestattung	660.-- Euro

Bei anonymen Bestattungen wird keine Auskunft über die Grablage gegeben und kann nur von Unterhachinger Bürgern in Anspruch genommen werden.

Das Nutzungsrecht an Erdgrabstätten, Urnengrabstätten und Urnennischen wird auf bestimmte Zeit, mindestens auf die Dauer der Ruhefrist (7 Jahre) und längstens 49 Jahre verliehen. Es kann auf die Laufzeit der Ruhefrist beschränkt werden. Das Nutzungsrecht an Gräften wird auf mindestens 50 Jahre und jeweils weitere volle 10 Jahre bis zu 100 Jahren vergeben.

Die Grabstätten sind stets in einem sicheren und der Würde des Friedhofes entsprechenden Zustand zu erhalten. Einmal jährlich (Frühjahr) wird die Standfestigkeit sowie die Pflege der Grabstätte durch die Gemeinde überprüft. Bitte halten Sie die Größen der Gräber ein.

Bei Aufgabe der Grabstätte werden bereits entrichtete Grabnutzungsgebühren nicht zurückerstattet.

Nach dem Ableben des Grabnutzungsberechtigten ist bei der Friedhofsverwaltung die Umschreibung des Grabnutzungsrechts auf die Erben zu beantragen.

Die Besuchertoilette ist täglich von 7 Uhr bis 19 Uhr geöffnet. Bitte halten Sie diese stets in einem sauberen Zustand. Das Reinigen von Blumenschalen etc. in den Waschbecken ist zu unterlassen. Bitte nutzen Sie hierfür den kleinen Brunnen an der Mauer neben den WC-Anlagen.

Für Pflanzen und sonstige Abfälle stehen auf dem Friedhof entsprechende Körbe zur Verfügung. Bitte trennen Sie Pflanzen- und Plastikabfälle.

Was ist bei einem Sterbefall zu tun?

Leider lassen sich auch bei einem Sterbefall, der für die Angehörigen meist ohnehin Trauer, Sorge und Aufregung hervorruft, die Beachtung verschiedener Rechtsvorschriften und Behördengänge nicht vermeiden.

Die nachfolgenden Hinweise sollen deshalb eine gewisse Hilfe sein.

Nach Eintritt eines Sterbefalls besteht für die Angehörigen die Verpflichtung, die Bestattung sowie die ihr vorausgehenden notwendigen Verrichtungen für den Verstorbenen in die Wege zu leiten.

Die Verpflichtung besteht in folgender Reihenfolge: Ehegatte, Kinder und Adoptivkinder, Eltern, bei Adoption die Adoptiveltern vor den leiblichen Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Geschwister, Kinder der Geschwister und die Verschwägerten ersten Grades, Personensorgeberechtigte, Betreuer.

Leichenschau und Todesbescheinigung

Nach Eintritt eines Sterbefalls ist unverzüglich ein Arzt Ihrer Wahl zu verständigen. Dieser hat nach Vornahme der Leichenschau eine Todesbescheinigung (vertraulicher und nicht vertraulicher Teil) auszustellen.

Zu beachten ist, dass vor der Leichenschau keine Leiche eingesargt werden darf.

Bitte setzen Sie sich mit einem Bestattungsinstitut Ihrer Wahl in Verbindung.

Beurkundung des Sterbefalls beim Standesamt

Die Beurkundung des Sterbefalls beim Standesamt wird entweder vom Bestattungsinstitut veranlasst oder kann auch persönlich erfolgen.

Folgende Urkunden werden benötigt:

- Todesbescheinigung (vertraulicher und nicht vertraulicher Teil)
- Geburtsurkunde des Verstorbenen

Bei Verstorbenen, die zum Zeitpunkt ihres Todes verheiratet waren:

- zusätzlich Heiratsurkunde oder Stammbuch

Bei Verstorbenen, die zum Zeitpunkt ihres Todes verwitwet oder geschieden waren:

- Heiratsurkunde oder Stammbuch und zusätzlich Sterbeurkunde des vorverstorbenen Ehegatten bzw. das Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk.

Pass oder Ausweis der anzeigenden Person des Sterbefalls.

Das Standesamt wird Ihnen nach der Beurkundung die benötigten Sterbeurkunden (für Krankenkasse, Versicherungen, Rente usw.) ausstellen.

Weitere Veranlassungen

Im Friedhof Unterhaching können Sie gemeinsam mit unserem Friedhofsverwalter, Herrn Nunberger (Telefon: 089/61599797), ein für Ihre Familie geeignetes Grab aussuchen.

Zur Beisetzung in einem auswärtigen Friedhof wird eine Bestätigung der dortigen Friedhofsverwaltung benötigt, aus der hervorgeht, dass der Verstorbene dort beigesetzt werden kann.

Für eine kirchliche Trauerfeier setzen Sie sich bitte mit Ihrem Pfarramt in Verbindung.

Verständigungen, Ab- bzw. Ummeldungen

Verständigen Sie Angehörige, den Arbeitgeber sowie Freunde, Bekannte evtl. den Vermieter des Verstorbenen.

Das Ab- bzw. Ummelden von Versicherungen (Haftpflicht-, Hausrat-, KFZ-Versicherung usw.) sollte nicht vergessen werden. Das gleiche gilt für Bank- und Sparkonten, Bauspar- und Mietverträge sowie für alle anderen laufenden Verpflichtungen. Gegebenenfalls sollten Mitgliedschaften bei Vereinen und anderen Organisationen gekündigt werden.

Bereits zu Lebzeiten kann für jedes Bank- oder Sparkonto eine Vollmacht für den Todesfall abgegeben werden. Diese Regelung hat für die bevollmächtigte Person den Vorteil, dass sofort nach Eintritt des Todesfalles gegen Vorlage der Sterbeurkunde über das Guthaben zur Bestreitung dringender Ausgaben verfügt werden kann. Auskünfte hierüber erhalten Sie von Ihrer Bank oder Sparkasse.

Die Abmeldung des Verstorbenen beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde Unterhaching erfolgt durch das Standesamt.

Jedes Testament ist unverzüglich nach dem Tode des Erblassers mit einer Sterbeurkunde beim Amtsgericht München, Nachlass-

gericht, Maxburgstr. 4, 80333 München, Tel: (0 89) 55 97-2448 abzugeben.

Wird ein Erbschein benötigt, ohne dass ein Testament vorliegt, wird empfohlen, beim Nachlassgericht anzufragen, welche Unterlagen zur Beantragung eines Erbscheins vorgelegt werden müssen.

Renten

Hat der Verstorbene bereits Rente bezogen, so sollte die Witwe/der Witwer innerhalb von 20 Tagen bei der Deutschen Post AG, Niederlassung Renten Service, 13497 Berlin, Tel: (01803) - 12 45 78 Antrag auf Vorschusszahlung stellen. Nach Ablauf der Frist erfolgen Zahlungen erst mit Erhalt des Witwenrentenbescheides.

Antrag auf Hinterbliebenenrente ist bei der Gemeinde Unterhaching, Frau Reiterberger Tel: 66 55 1 -304 zu stellen. Bitte vereinbaren Sie vorher telefonisch einen Termin.

Wichtige Telefonnummern und Adressen

Rettungsdienst: 112

Standesamt Unterhaching
Rathausplatz 7, 82008 Unterhaching, Zimmer 008 EG
Tel: (0 89) 66 55 1 – 308

Gemeinde Unterhaching –Friedhofsverwaltung-
Frau Meiser
Rathausplatz 7, 82008 Unterhaching, Zimmer 008 EG
Tel: (0 89) 66 55 1 – 310

Friedhof Unterhaching
Herr Nunberger (Friedhofsverwalter)
Oberweg 3, 82008 Unterhaching
Tel: (0 89) 615 997 97

Gemeinde Unterhaching, -Rentenstelle-
Frau Reiterberger
Rathausplatz 7, 82008 Unterhaching, Zimmer 006 EG
Tel: (0 89) 66 55 1 - 304

Amtsgericht München, Nachlassgericht,
Maxburgstr. 4, 80333 München
Tel: (0 89) 55 97 – 06

Landespolizei-Inspektion 31
Ottobrunner Str. 7, 82008 Unterhaching
Tel: (0 89) 61 56 20